
LENA Update zu neuen Gesetzen - WPG, GEG, EnEfg

Meldung vom 01.09.2022:

Erdatmosphäre hat höchste CO₂-Konzentration seit einer Million Jahre

Laut dem 32. State of the Climate-Bericht, an dem auch die American Meteorological Society (AMS) gearbeitet hat, lag der Kohlendioxidgehalt in der Erdatmosphäre bei 414,7 Teilen pro Million (ppm). Das sind 2,3 ppm mehr als im Vorjahr.

Quelle:

<https://www.forschung-und-wissen.de/nachrichten/umwelt/erdatmosferaere-hat-hoechste-co2-konzentration-seit-einer-million-jahre-13376613>

Werte vom 05.11.2023 - Global Monitoring Laboratory

August 2023: 416.59 ppm

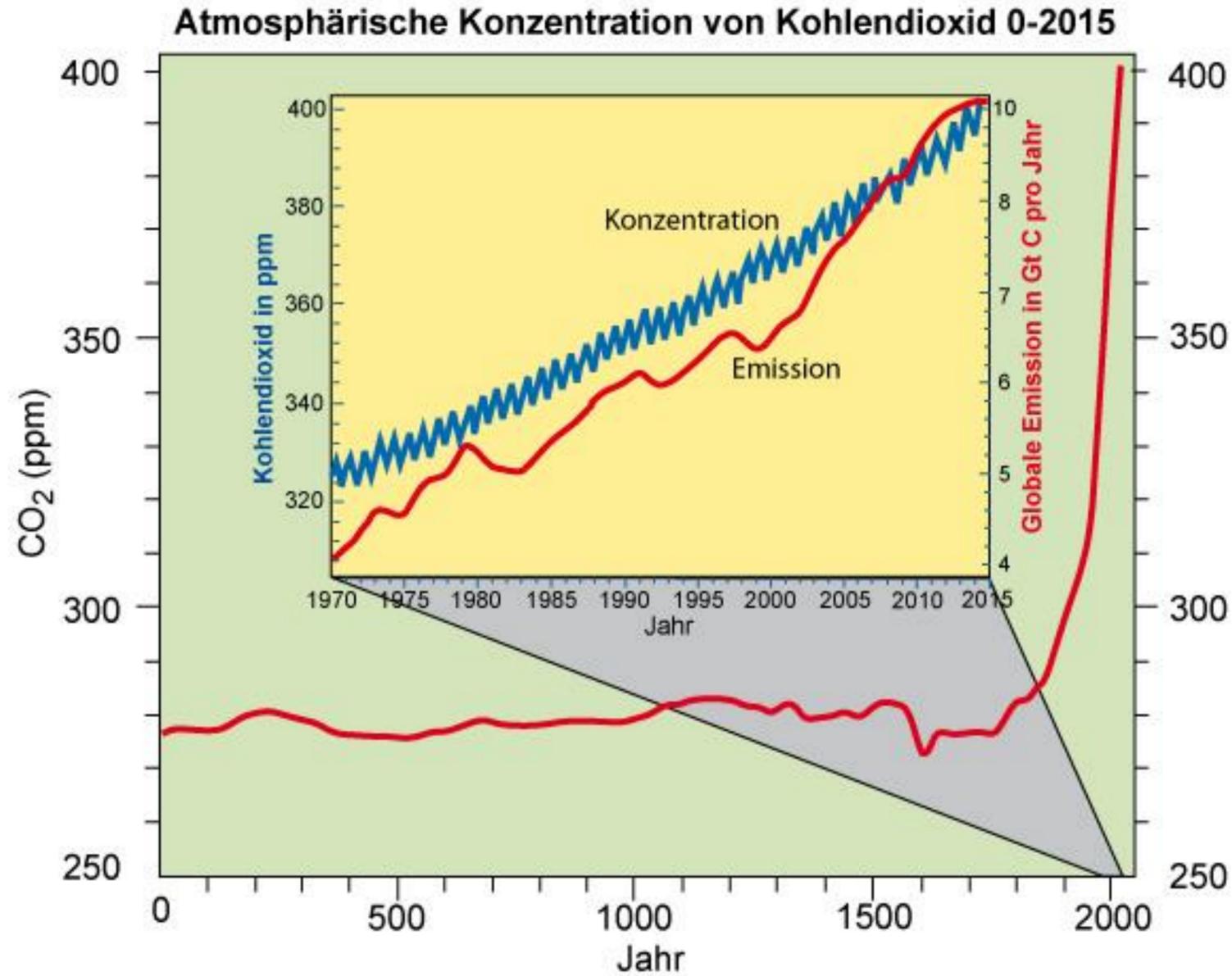
August 2022: 414.41 ppm

Last updated: Nov 05, 2023

.... wieder ein Anstieg > 2 ppm zum Vorjahr!

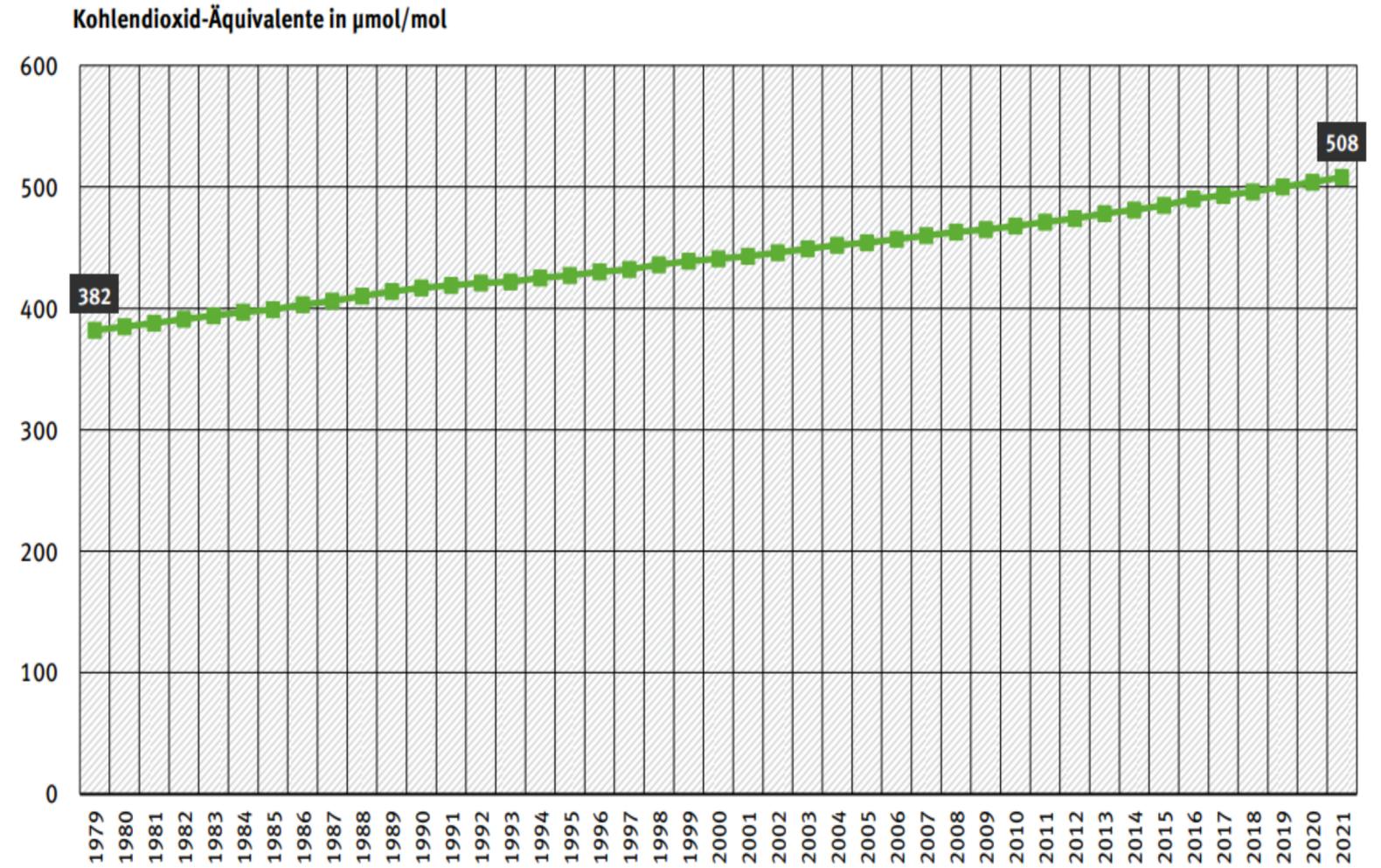
Quelle: <https://gml.noaa.gov/ccgg/trends/global.html>

Rahmenbedingungen und Ziele



Die atmosphärische Konzentration von Kohlendioxid vom Beginn der Zeitrechnung bis zum Jahre 2015. Im eingefügten Kästchen die Konzentrations- und Emissionsentwicklung seit 1970.
<https://wiki.bildungserver.de/klimawandel/index.php/Kohlendioxid-Konzentration>; Abruf 21.11.2023

Treibhausgas-Konzentration in der Atmosphäre (Kohlendioxid, Methan, Lachgas und F-Gase)



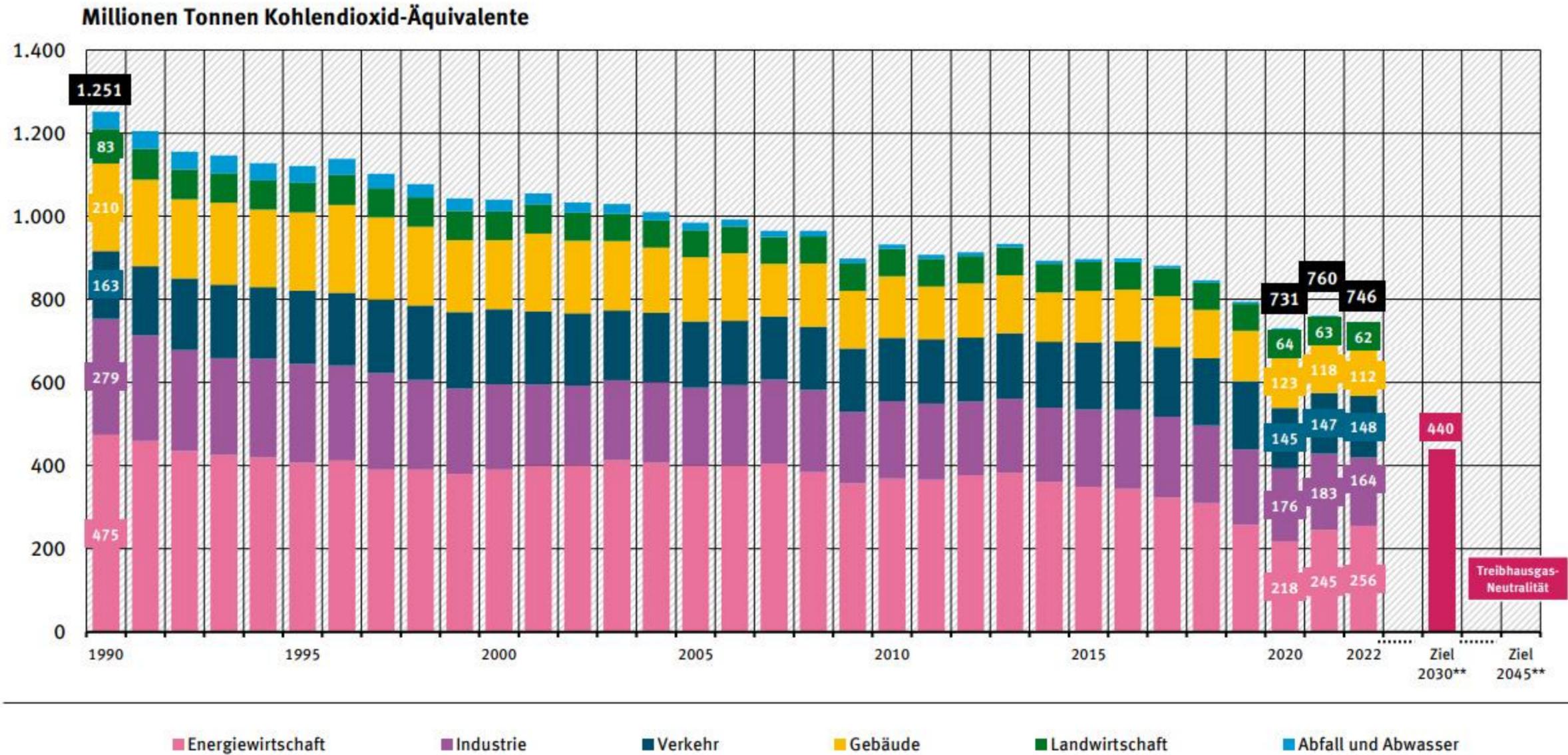
Quelle: NOAA Earth System Research Laboratory, The NOAA annual greenhouse gas index (AGGI), 2022;
<https://www.esrl.noaa.gov/gmd/aggi/aggi.html>

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/384/bilder/dateien/6_abb_treibhausgas-gesamt-konz_2023-03-20.pdf; Abruf 21.11.2023

Rahmenbedingungen und Ziele

Wir machen Energiegewinner.

Emission der von der UN-Klimarahmenkonvention abgedeckten Treibhausgase



Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland

Quelle Umweltbundesamt
15.03.2023

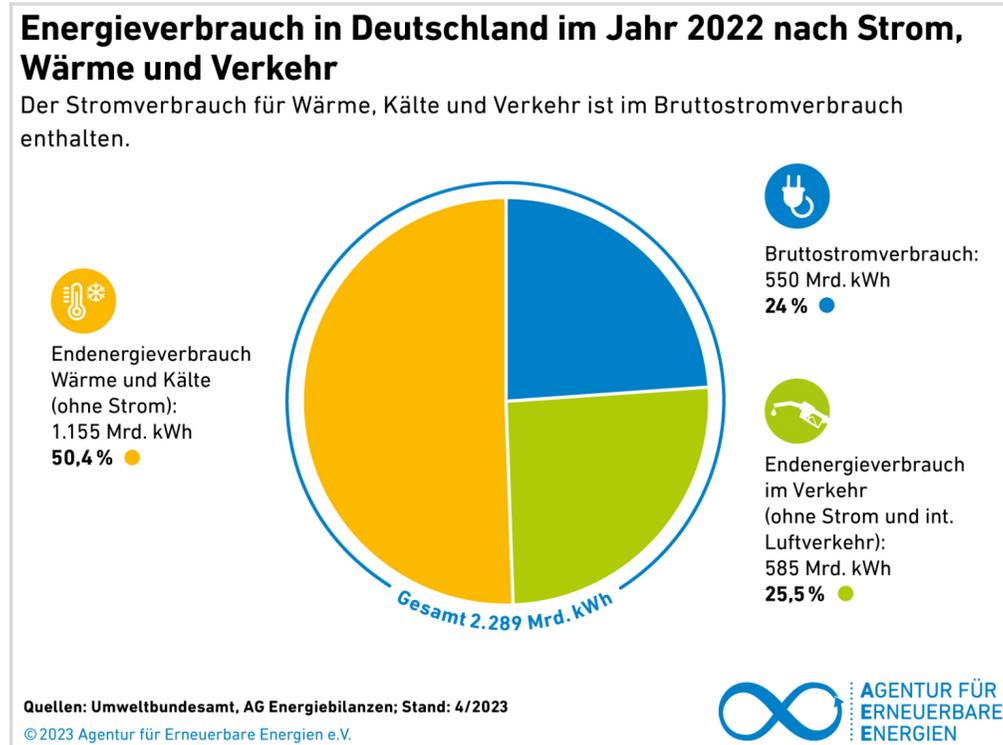
Emissionen nach Sektoren des Bundesklimaschutzgesetzes, ohne Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft
* Angepasste Ziele 2030 und 2045: entsprechend der Novelle des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12.05.2021 inkl. jährliche Anpassungen

Quelle: Umweltbundesamt, Nationale Treibhausgas-Inventare 1990 bis 2021 (Stand 03/2023), für 2022 vorläufige Daten (Stand 15.03.2023)

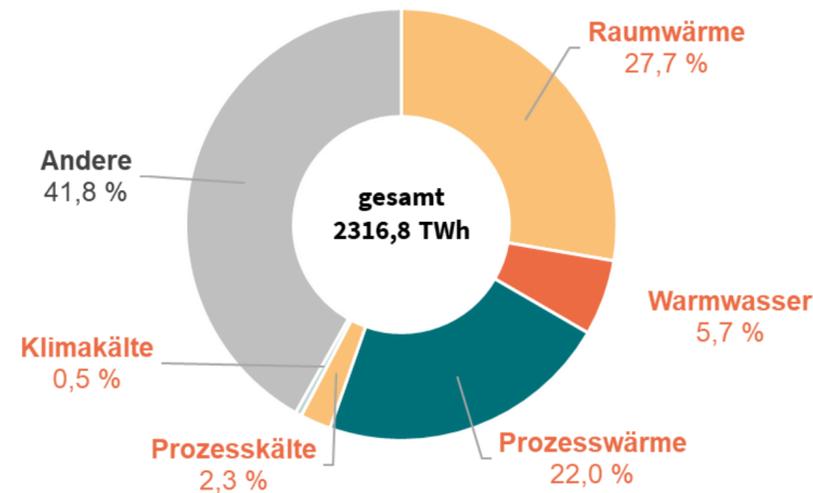
Rahmenbedingungen und Ziele

Wir machen Energiegewinner.

- ein Wärmesektor wird bei dieser Betrachtung nicht adressiert
- Wärmebereich bildet Schnittmenge zwischen verschiedenen Sektoren - insbesondere Energiewirtschaft, Industrie und Gebäude
- die zu erreichenden Ziele im Wärmebereich sind bislang noch nicht scharf abgebildet
.... trotz hoher absoluter Verbrauchszahlen!

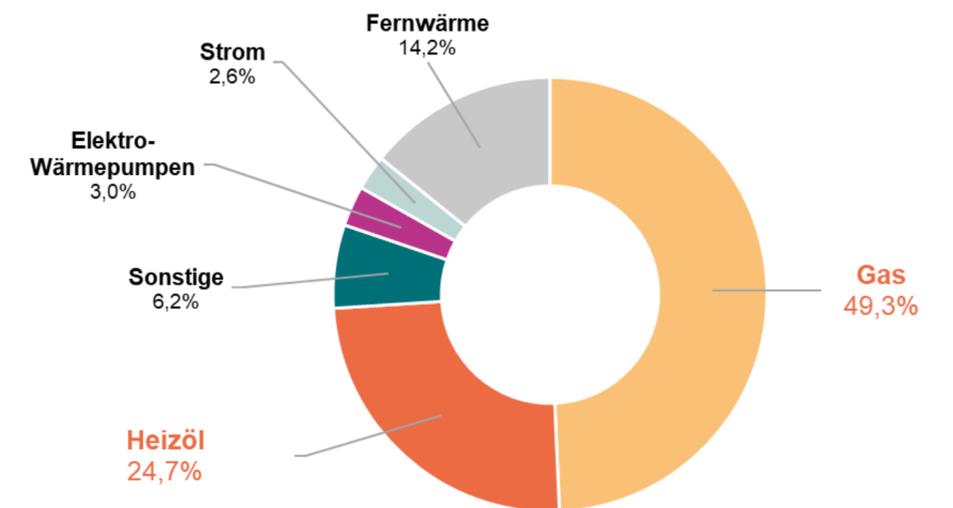


Endenergieverbrauch nach Anwendungsbereichen 2020



Quelle: AGEB. 2021, Anwendungsbilanzen zur Energiebilanz Deutschland,
https://ag-energiebilanzen.de/wp-content/uploads/2020/10/ageb_20v_v1.pdf

Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes in Deutschland 2022



Quelle: <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/beheizungsstruktur-wohnungsbestand/>

Gebäudeenergiegesetz 2023

Der Bundestag hat am 8. September 2023 eine umfassende Novelle des „Gebäudeenergiegesetzes“ (GEG) beschlossen.

Energieeffizienzgesetz

Der Bundestag hat am 21. September 2023 das „Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“ (EnEfG) beschlossen.

Wärmeplanungsgesetz

Der Bundestag diskutiert aktuell den Entwurf eines „Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz – WPG)

Ziele des Gesetzes

- ... wesentlichen Beitrag zur **Umstellung der Erzeugung von sowie der Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus** zu leisten
- zu einer **kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 (Zieljahr)** beizutragen und
- **Endenergieeinsparungen** zu erbringen.

- Der **Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus** an der jährlichen Nettowärmeerzeugung **in Wärmenetzen** soll im bundesweiten Mittel **ab dem 1. Januar 2030 50 Prozent** betragen.
- Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut werden und die **Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetz angeschlossen sind, soll signifikant gesteigert werden.**
- **vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045**

Was ist eine kommunale Wärmeplanung?

- ist ein **strategisches Planungsinstrument**, mit dem ein räumliches Zielbild (treibhausgasneutrale Wärmeversorgung der ganzen kommunalen Gebietskörperschaft bis 2045) entwickelt und dann umgesetzt wird
- ist damit ein **Instrument der nachhaltigen, integrierten Stadtentwicklung**
- ein vielleicht besserer Begriff: **Wärmeleitplanung**

Bundesebene

- Mit dem auf Bundesebene geplanten "Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG)" werden die rechtlichen Grundlagen für eine flächendeckende Wärmeplanung gelegt werden. (Gesetzesentwurf vom 06.10.23 (BT Drucksache 20/8654) → 1. Beratung im Bundestag am 13.10.23 → Verweis in die Ausschüsse)
- Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetz zum 01.01.2024 in Kraft treten wird. Welche Änderungen es bis zum Inkrafttreten geben wird, bleibt abzuwarten.
- Eckpunkte im Entwurf der Bundesregierung:
 - Das Gesetz verpflichtet die Länder zur Umsetzung und ermächtigt sie gleichzeitig erforderliche Landesregelungen zu verabschieden.
 - Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern - verbindliche KWP bis 30.06.2026
 - alle anderen Städte und Gemeinden - verbindliche KWP bis 30.06.2028

Sachsen-Anhalt

- In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit keine gesetzlichen Verpflichtungen für Kommunen, kommunale Wärmepläne (KWP) zu erstellen.
- Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes ist ein entsprechendes Landesgesetz zu verabschieden. Es wird eingeschätzt, dass das Gesetzgebungsverfahren 1 - 1,5 Jahre dauern wird. Eine Verpflichtung seitens der Kommunen in Sachsen-Anhalt, eine KWP durchzuführen, würde unter diesen Annahmen frühestens ab Ende 2024 bzw. Frühjahr 2025 bestehen.
- Auf Grund des Konnexitätsprinzips müssen bei einer Verpflichtung der Kommunen diesen auch Mittel / Ressourcen für die Erfüllung der Verpflichtung durch das Land Sachsen-Anhalt bereitgestellt werden!
- Solange Kommunen nicht durch ein Landesgesetz verpflichtet sind, eine KWP zu erstellen, können sie eine Förderung aus der Kommunalrichtlinie beantragen!

Wärmeplanungsgesetz

Wird eine Förderung nach Kommunalrichtlinie in Anspruch genommen, sind die Bedingungen gem. Technischem Annex einzuhalten!

§ 5

Gesetzesentwurf

Bestehender Wärmeplan

(1) Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung gemäß § 4 Absatz 1 ist nicht für ein beplantes Gebiet anzuwenden, für das spätestens zum Ablauf der in § 4 Absatz 2 genannten Umsetzungsfristen auf Grundlage von und im Einklang mit Landesrecht ein Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wurde. Die Wirksamkeit eines solchen nach Landesrecht erstellten Wärmeplans wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach § 4 Absatz 1 ist nicht für ein beplantes Gebiet anzuwenden, für das keine landesrechtliche Regelung besteht, wenn

1. am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein Beschluss oder eine Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung vorliegt,
2. spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 der Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wurde und
3. die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist.

Die wesentliche Vergleichbarkeit im Sinne der Nummer 3 ist insbesondere anzunehmen, wenn die Erstellung des Wärmeplans

1. Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Bundes oder eines Landes war oder
2. nach den Standards der in der Praxis verwendeten Leitfäden erfolgt ist.



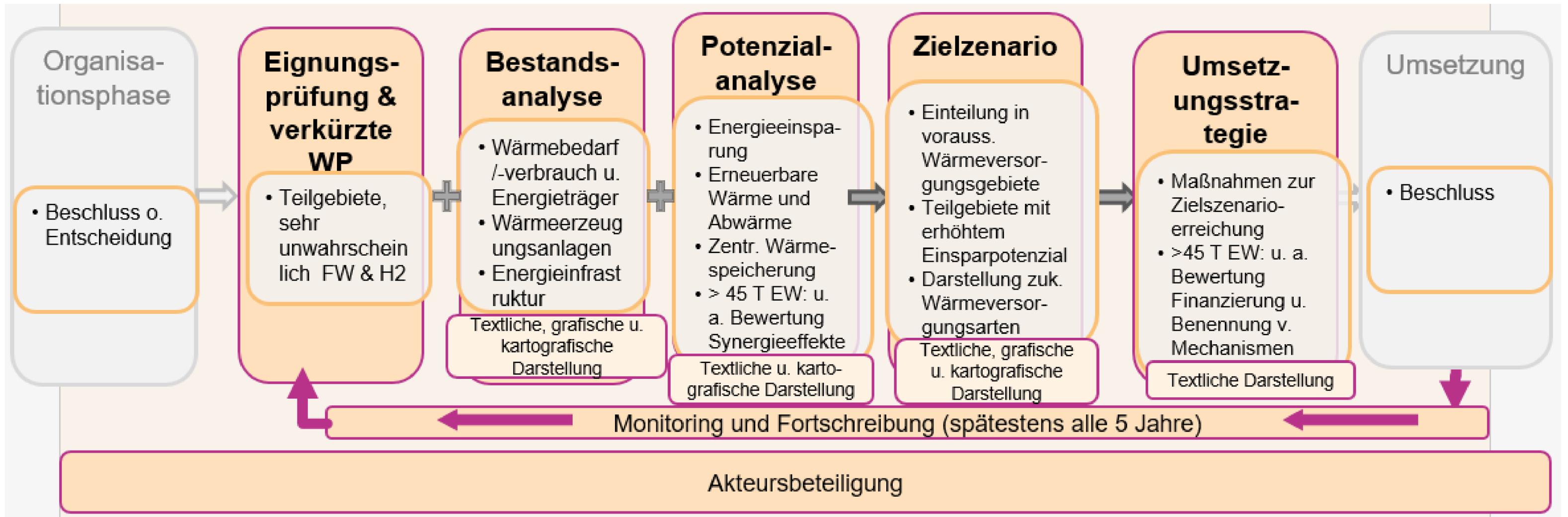
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Technischer Annex der Kommunalrichtlinie: inhaltliche und technische Mindestanforderungen

im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

vom 22. November 2021
mit Änderung vom 18. Oktober 2022

Prozessablauf der Kommunalen Wärmeplanung gemäß Gesetzentwurf



Quelle: Darstellung KWW auf Basis Kabinettdfassung: Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Verzahnung mit dem GEG

Auszug aus § 26: Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasser-stoffnetzausbauggebiet

(1) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 23 und unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander kann die planungsverantwortliche Stelle oder eine andere durch Landesrecht hierzu bestimmte Stelle eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder nach § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes treffen. Die Entscheidung erfolgt grundstücksbezogen.

(2) Ein Anspruch auf Einteilung eines Grundstücks zu einem Gebiet nach Absatz 1 besteht nicht.

Auszug aus § 27: Rechtswirkung der Entscheidung

(1) Bei der Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet nach § 26 handelt es sich um eine Entscheidung nach § 71 Absatz 8 Satz 3 und § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes.

(2) Die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.

Ziel des Gesetzes:

GEG – Novelle liefert **klare Richtschnur für Investitionsentscheidungen** und soll Übergang zum klimafreundlichen Heizen beschleunigen

Grundsätzliche Anforderung an Heizungsanlagen gem. § 71:

(1) Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt.

(2) Der Gebäudeeigentümer kann frei wählen, mit welcher Heizungsanlage die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.

....

Verzahnung mit dem Wärmeplanungsgesetz – Auszug aus §71 (8):

- In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 **mehr als 100 000 Einwohner** gemeldet sind, kann **bis zum Ablauf des 30. Juni 2026** eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere **Heizungsanlage** zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, **die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt**.
- In einem bestehenden Gebäude, das in einem Gemeindegebiet liegt, in dem am 1. Januar 2024 **100 000 Einwohner oder weniger** gemeldet sind, kann **bis zum Ablauf des 30. Juni 2028** eine Heizungsanlage ausgetauscht und eine andere **Heizungsanlage** zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden, **die nicht die Vorgaben des Absatzes 1 erfüllt**.
- Sofern das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das vor Ablauf des 30. Juni 2026 im Fall des Satzes 1 oder vor Ablauf des 30. Juni 2028 im Fall des Satzes 2 durch die nach Landesrecht zuständige Stelle **unter Berücksichtigung eines Wärmeplans**, der auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, eine **Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaubereich** getroffen wurde, sind die **Anforderungen nach Absatz 1 einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden**.
- Gemeindegebiete, in denen **nach Ablauf des 30. Juni 2026** im Fall des Satzes 1 oder **nach Ablauf des 30. Juni 2028** im Fall des Satzes 2 **keine Wärmeplanung** vorliegt, werden so **behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor**.

Gebäudeenergiegesetz

Bestand



Die Heizung **funktioniert** noch bzw. lässt sich reparieren

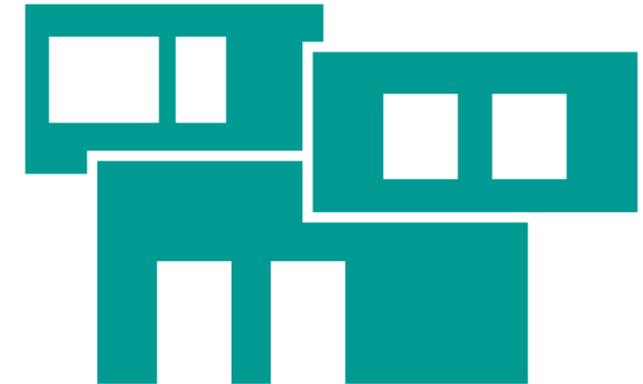
- **Kein Heizungstausch erforderlich**
- Nötige Reparaturen können durchgeführt werden

Die Heizung ist **kaputt** bzw. lässt sich nicht reparieren

- **Pragmatische Übergangslösungen** (längere Fristen um Investitionsentscheidung auf örtliche Wärmeplanung abzustimmen)
- Empfehlenswert direkt auf EE zu setzen aufgrund finanzieller Unterstützung über Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
- **Einbau von Heizungen mit 65 % EE verbindlich, wenn...**
 - KWP vorliegt
 - Ab Juli 2026 bei > 100.000 Einwohner
 - Ab Juli 2028 bei < 100.000 Einwohner
- **liegt KWP nicht vor:** von 01.01.24 – 30.06.28 Einbau einer fossil betriebenen Heizung möglich **aber** ab 2029 steigender Anteil an EE Pflicht

Neubau

Bauantrag ab
dem 1. Januar
2024



Neubau **in** einem Neubaugebiet

- **Heizung mit mindestens 65 % EE**
- Übergangsfristen, bspw. zum Anschluss an ein zukünftiges Wärmenetz.

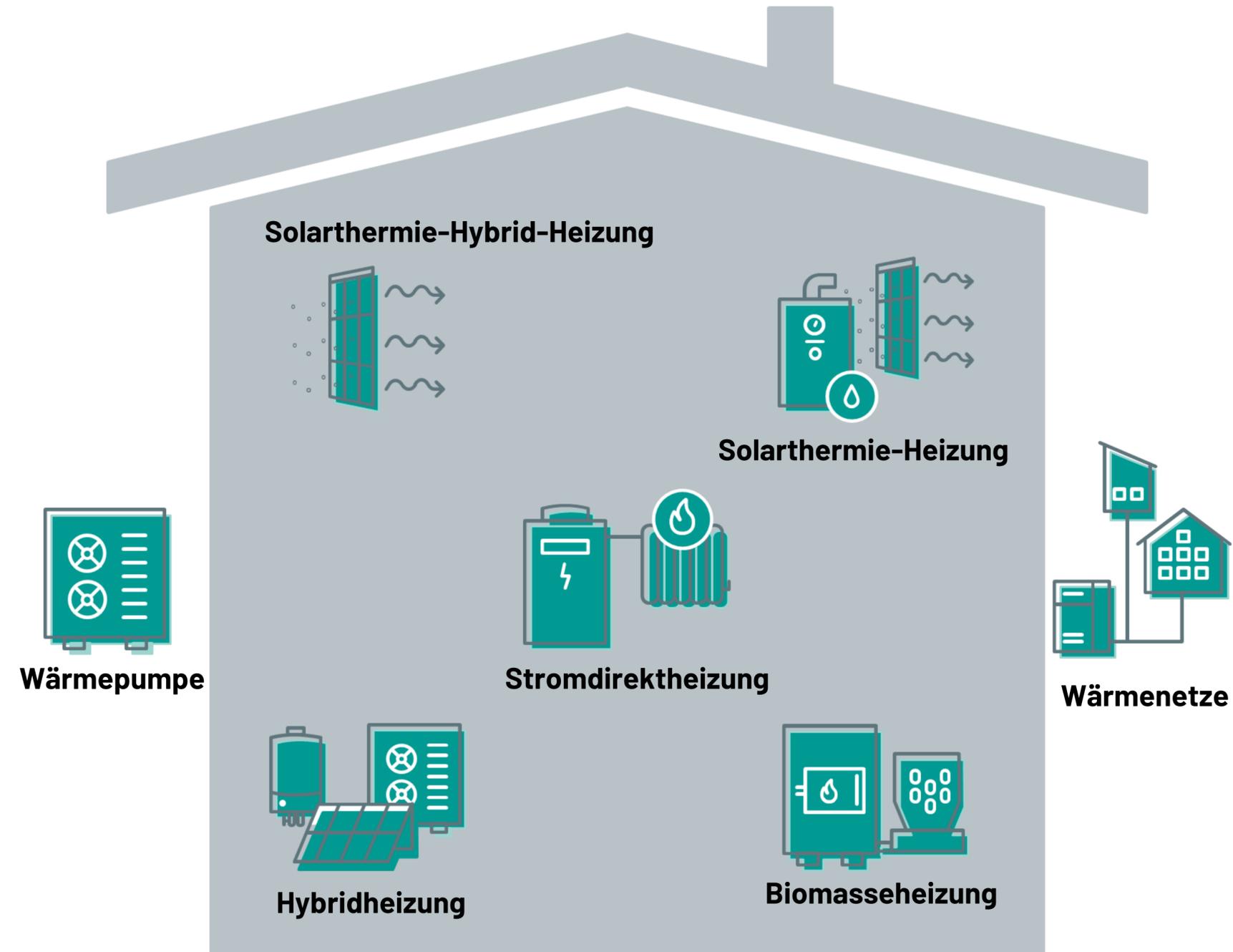
Neubau **außerhalb** eines Neubaugebiets (Baulücke)

- **Heizung mit mindestens 65 % EE** frühestens ab 2026
- Empfehlenswert direkt auf EE zu setzen aufgrund finanzieller Unterstützung über Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
- **Einbau von Heizungen mit 65 % EE verbindlich, wenn...**
 - KWP vorliegt
 - Ab Juli 2026 bei > 100.000 Einwohner
 - Ab Juli 2028 bei < 100.000 Einwohner
- **liegt KWP nicht vor:** von 01.01.24 – 30.06.28 Einbau einer fossil betriebenen Heizung möglich **aber** ab 2029 steigender Anteil an EE Pflicht

Gebäudeenergiegesetz

Wir machen Energiegewinner.

- Technologieoffenheit
- Möglichkeiten des erneuerbaren Heizens:
 - **Elektrische Wärmepumpe**
 - **Solarthermie-Hybrid-Heizung**
(Kombination aus solarthermischer Anlage und einer Heizungsanlage zur Wärmeerzeugung aus flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen)
 - **Solarthermie-Heizung**
 - **Anschluss an ein Wärmenetz**
 - **Biomasseheizung**
(Holzheizung, Pelletheizung etc.)
 - **Stromdirektheizung**
 - **Hybridheizung**
(Kombination aus Erneuerbaren-Heizung und Gas- oder Ölkessel)
 - **Gasnetze**



Quelle: <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/geg-gesetz-fuer-erneuerbares-heizen.html>

Gebäudeenergiegesetz

Wir machen Energiegewinner.

Finanzielle Unterstützung für den Heizungstausch in Form von Zuschüssen, Krediten oder als steuerliche Förderung durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) → **ab 01.01.2024**

30% EINKOMMENSABHÄNGIGER BONUS

- für **selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer** mit bis zu **40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen** pro Jahr



20% KLIMA-GESCHWINDIGKEITSBONUS

- für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen bis 2028 voll einlösbar
- Für alle selbstnutzenden Wohneigentümerinnen und -eigentümern, deren funktionstüchtige Gasheizung zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre alt ist (oder Öl-, Kohle-, oder Nachtspeicherheizung)



30% GRUNDFÖRDERUNG

- **Für den Umstieg auf Erneuerbares Heizen**
- Grundförderung von 30 Prozent der Investitionskosten



MAXIMALE GESAMTFÖRDERUNG VON 70%

- Die Förderboni sind kumulierbar bis zu einer maximalen Förderung in Höhe von 70 Prozent
- Dadurch ist eine Heizung auf Basis EE in der Gesamtrechnung oft günstiger als eine neue Gas- oder Ölheizung

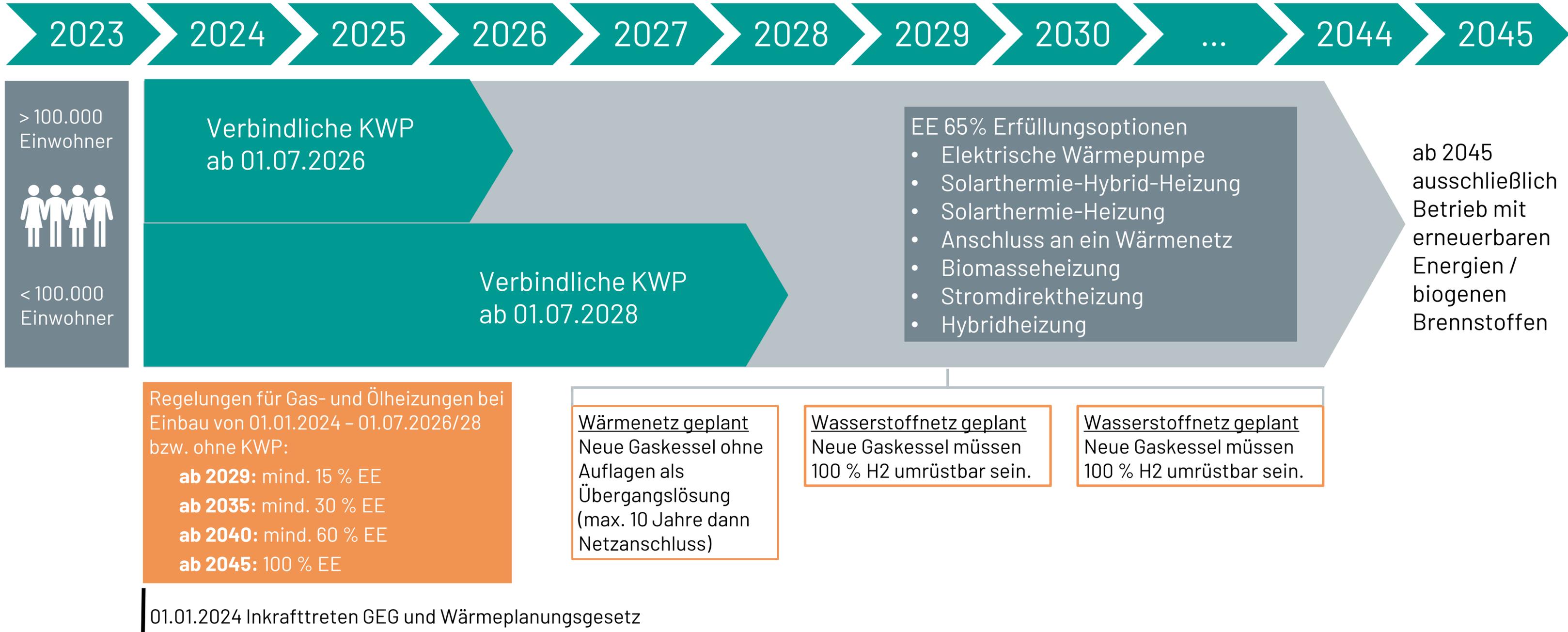


ZUSCHÜSSE FÜR WEITERE EFFIZIENZMAßNAHMEN

- weiterhin 15% Fördersatz, plus ggf. 5% Bonus bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)
- Höchstgrenze der förderfähigen Kosten für Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen sind additiv
→ Höchstgrenze der förderfähigen Kosten von 90.000 Euro



Quelle: <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/geg-gesetz-fuer-erneuerbares-heizen.html#id10c88a0b-6ef3-4cb3-811a-66cc7c69f59e>



Ziele des Gesetzes:

- Energieeffizienz zu steigern und dadurch zur Reduzierung des Primär- und des Endenergieverbrauchs sowie des Imports und Verbrauchs von fossilen Energien, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels beizutragen.
- die Erfüllung der nationalen Energieeffizienzziele und die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

Dieses Gesetz regelt

1. Ziele in Bezug auf den gesamtdeutschen End- und Primärenergieverbrauch, ohne damit eine Begrenzung des individuellen Verbrauchs von Unternehmen oder privaten Haushalten einzuführen,
2. jährliche Endenergieeinsparverpflichtungen für den Bund und die Länder durch strategische Maßnahmen sowie eine Energieeinsparverpflichtung durch Einzelmaßnahmen für öffentliche Stellen und die Pflicht zur Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für öffentliche Stellen,
3. die Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen für Unternehmen,
4. die Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen von Endenergieeinsparmaßnahmen in Unternehmen,
5. Energieeffizienz- und Abwärmeanforderungen sowie Informationspflichten für Betreiber von Rechenzentren und Betreiber von Informationstechnik und
6. die Vermeidung, Verwendung sowie Auskunft über Abwärme für Unternehmen.

aus dem
Inhalt:
6 wichtige
Regelungen

1) Energieeffizienzziele → Reduzierung des Endenergieverbrauchs um 500 TWh bis 2030



2) Energieeinsparpflichten → bis 2030 jährliche Endenergie-Einsparung für Bund (45 TWh) und Länder (3 TWh)



3) Vorbildfunktion der öffentlichen Hand → Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen
→ 2% Gesamtendenergieeinsparung pro Jahr



4) Energie- oder Umweltmanagement-Systemen für Unternehmen → Große Unternehmen (7,5 GWh) - Energie- oder Umweltmanagementsysteme
→ Unternehmen (2,5 GWh) - Veröffentlichung von EnEf-Maßnahmen



5) Energieeffizienz- und Abwärmeanforderungen für Rechenzentren → EnEf-Standards für Rechenzentren
→ Nutzung von Abwärme und EE



6) Vermeidung und Verwendung von Abwärme → Abwärme in Produktionsprozessen vermeiden oder nutzen
→ Bündelung von Abwärmepotenzialen auf einer Plattform



Kommunen nicht direkt adressiert ...aber:

Auszug aus § 6 - Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen

(7) Die Länder stellen sicher, dass auf ihrem Hoheitsgebiet die Vorgaben zur Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich Energieeffizienz ... umgesetzt werden.

..... Die Länder ermitteln jeweils den Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Stellen und Kommunen in ihren Landesgrenzen und übermitteln diesen bis zum 1. November eines jeden Jahres über das jeweilige Vorjahr an die zuständige Stelle in der folgenden Aufschlüsselung

1. Gesamtendenergieverbrauch in Petajoule,
2. Endenergieverbrauch gegliedert nach Sektoren und
3. Endenergieverbrauch gegliedert nach Energieträgern.

(8) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der Länderpflichten gegenüber öffentlichen Stellen und Kommunen nach Absatz 7 zu regeln.

Verzahnung zwischen Energieeffizienzgesetz und Wärmeplanungsgesetz

- Steigerung der Energieeffizienz als Potenzial für die Wärmeplanung
- Auskunftspflichten und Schaffung einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme erleichtern die Potenzialanalyse der Wärmeplanung

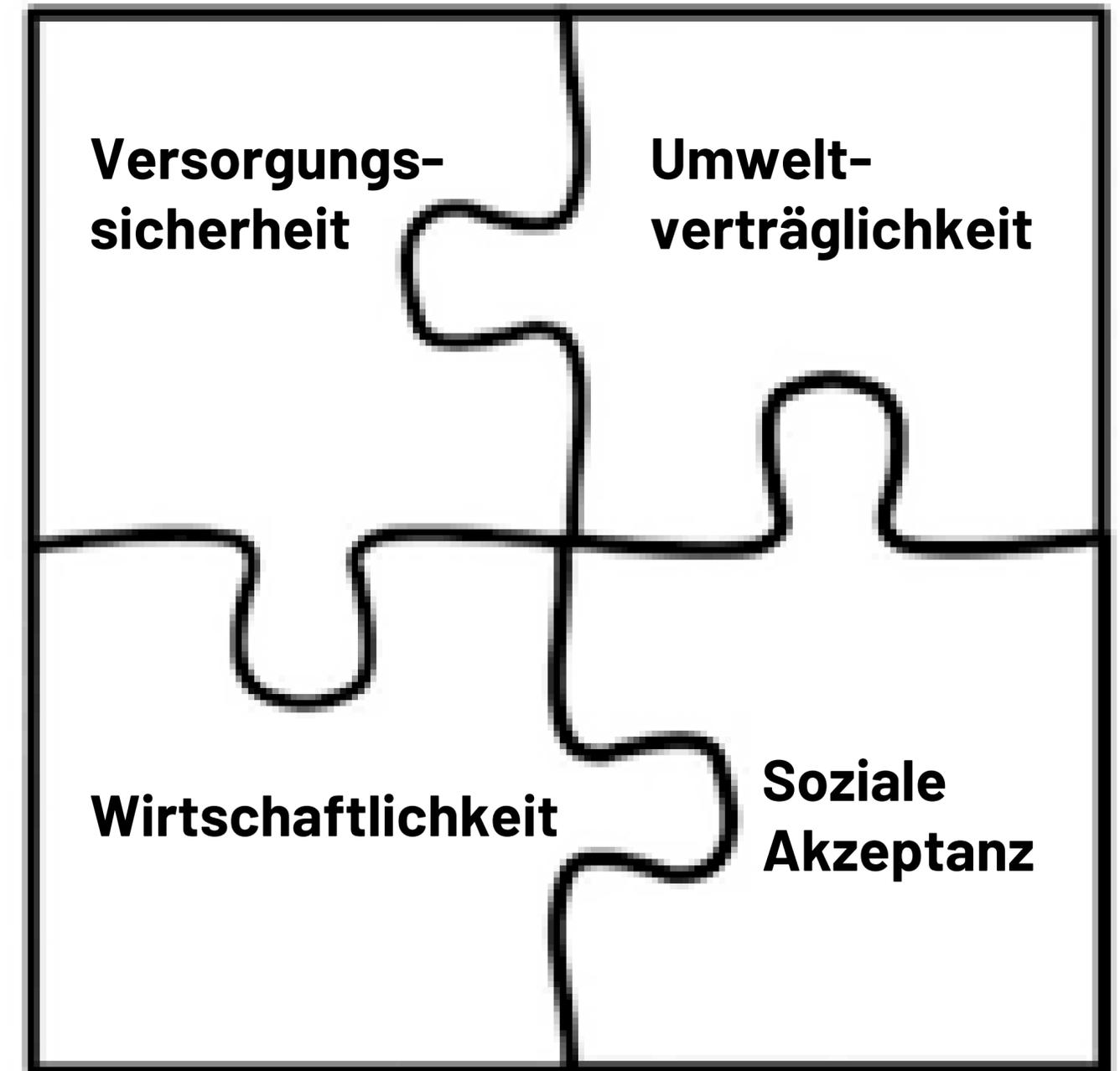
Auszug aus § 17 - Plattform für Abwärme

(1) Unternehmen sind auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme:

1. Name des Unternehmens,
2. Adresse des Standortes oder der Standorte, an dem die Abwärme anfällt,
3. die jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung,
4. die zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf,
5. die vorhandenen Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung,
6. das durchschnittliche Temperaturniveau in Grad Celsius.

Fazit

- die drei Gesetze zielen konsequent auf Senkung der THG-Emissionen und damit auf die Erreichung der anspruchsvollen Zielstellungen
- es gibt im Detail noch eine Menge Klärungsbedarf zu den Gesetzen
- zum EnEfG und zum WPG (nachdem es auf Bundesebene beschlossen ist) müssen noch Landesgesetze formuliert und verabschiedet werden
- die Umsetzung der Festlegungen der Gesetze stellt alle Akteure vor große Herausforderungen (Wissensaufbau, personelle Kapazitäten, finanzielle Ressourcen,)
- das energiepolitische Viereck darf nicht aus den Augen verloren werden!



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**